

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen ADK d.o.o. Novi Travnik
wird für den Schweißbetrieb in BA 72290 Novi Travnik, Ul. Mehmeda Spahe 1
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7
DIN 15018, DIN 22261

Schweißprozesse t-MAG (135),
(Ordnungsnummer nach DS (CF) (783) Durchmesser 14,6 mm
DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S235, S355
S690QL, S700MC, S960QL

Erweiterungen/Einschränkungen DIN 15018 eingeschränkt mit Schwerpunkt in der Komponenten-
fertigung für Mobilkräne, mobile Baukräne und Raupenkräne.
DIN 22261 eingeschränkt auf die Komponentenfertigung für Bagger.

Verantwortliche Ing. (grad.) Vidovic, Zoran, geb. am 05.05.1967, EWE/IWE
Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter Ing. (grad.) Ante, Morovic, geb. am 14.11.1973, SFI/EWE
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 30.06.2014 bis 29.06.2017

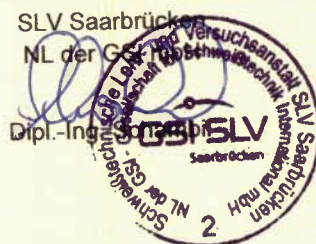
Bescheinigungs-Nr. 50/14

ausgestellt am 01. August 2014
Dipl.-Ing. Scherer/Hu

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite

Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Die Schweißaufsicht ist nicht berechtigt, Schweißerprüfungen nach EN 287-1 in Eigenverantwortung durchzuführen und zu bewerten.

Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:

Dautovic, Selim, geb. am 15.02.1978, IWE

Fikret, Ohran, geb. am 13.02.1956, SFM

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z. d. A.